

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Bundesministerium**  
**für Arbeit und Soziales**

Zl. 51.311/5-1/96

An das  
 Bundeskanzleramt-VD  
 Ballhausplatz 2  
 1014 Wien

1010 Wien, den 15. Oktober 1996

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145

Telefax 715 82 57

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

Erwin Rath

Klappe: 6394

**Betrifft:** Entwurf zum Kabel-Rundfunkgesetz;  
 Stellungnahme des BMAS

77 86

22. 10. 1996

23. 10. 1996

U. Moser

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt zu dem mit Schreiben vom 12. September 1996, GZ 600.430/7-V/4/96, übermittelten Entwurf zum Kabel-Rundfunkgesetz wie folgt Stellung:

**Zu Artikel I:**

**Zu § 2:**

**Zu Z 2:** Nach der Zitierung „BGBl. Nr. 333/1965“ wäre ein Beistrich zu setzen.

**Zu Z 9:** In der letzten Zeile dieser Ziffer hätte nach dem Klammerausdruck der Beistrich zu entfallen.

**Zu § 4 Abs. 3:**

In der 1. Zeile dieser Bestimmung hätte nach „Abs. 2“ der Beistrich zu entfallen.

**Zu § 6:**

In der Überschrift dieser Bestimmung wäre der Ausdruck „Programmveranstaltern“ durch den Ausdruck „Hörfunkveranstaltern“ zu ersetzen, um der beabsichtigten Änderung der Terminologie im Regionradiogesetz Rechnung zu tragen.

**Zu § 8:**

Im 2. Absatz im 2. Satz wird zwecks Betonung dieses alternativen Zulassungskriteriums angeregt, vor der Wortfolge „das Gesamtangebot der Programme“ das Wort „jedoch“ oder „aber“ einzufügen.

Im 3. Absatz in der ersten Zeile wäre das Wort „Kabelnetz“ in der Mehrzahl zu verwenden.

**Zu § 12:**

Im Sinne der Einheitlichkeit wird folgende Zitierweise vorgeschlagen: „... das allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBL. Nr. 51, ...“ (vgl. auch die Richtlinie 131 und 132 der Legistischen Richtlinien 1990).

**Zu § 13 Abs. 1 und 4:**

In Entsprechung der Richtlinie 35 der Legistischen Richtlinien 1990 und in Orientierung an § 4 Abs. 2 des Regionalradiogesetzes idGF. stellt das BMAS folgende Varianten zur Diskussion:

Variante 1: In den Absätzen 2 und 4 dieser Bestimmung wird das Wort „soll“ durch das Wort „muß“ ersetzt.

Variante 2: Abs. 2 wird wie folgt abgeändert: „Insbesondere haben Kabel-Rundfunkprogramme in angemessener Weise ... darzustellen und ... Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.“

In Abs. 4 wird das Wort „soll“ durch das Wort „hat“ ersetzt.

**Zu § 16:**

Es stellt sich die Frage nach einer Definition bzw. dem Verständnis der anerkannten journalistischen Grundsätze. Da diese Bestimmung nach Ansicht des BMAS von der Gestaltung bzw. dem Erscheinungsbild der Berichterstattung und von Informationssendungen handelt, sich somit nicht auf die Art und Weise, die Aufmachung und den Inhalt einer Sendung bezieht wie der zweite Satz, regt das BMAS an, zumindest in den Erläuterungen auf die in §§ 2 bis 4 MedienG (Überzeugungsschutz, Schutz namentlich gekennzeichnete Beiträge, kein Veröffentlichungszwang) normierten Grundsätze zu verweisen.

**Zu § 31:**

Laut den Erläuterungen wird ebenso wie in § 11 des Regionalradiogesetzes die Vereinbarung eines Redaktionsstatuts im Sinne des § 5 MedienG verpflichtend vorgeschrieben. Da die Tätigkeit der redaktionellen Mitarbeiter nicht erst mit Aufnahme der Kabel-Rundfunkveranstaltung beginnt, insbesondere umfangreiche Recherchen, Stoffsammlungen sowie die Erstellung von Sendungskonzepten bereits vor Aufnahme der Kabel-Rundfunkveranstaltung erforderlich ist, schlägt das BMAS in Übereinstimmung mit § 11 Regionalradiogesetz vor, die Wörter „nach Aufnahme“ durch die Wörter „nach Zulassung“ zu ersetzen. Zudem hat gem. § 8 Abs. 4 Z. 5 des Entwurfes bereits der Antrag auf Zulassung das geplante Redaktionsstatut zu enthalten. Hinsichtlich der Begriffsbestimmung „redaktionelle Mitarbeiter“ siehe die Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Regionalradiogesetz, Zl. 51.311/6-1/96, (beiliegend in Kopie die Stellungnahme zu Z 23 = § 21 des genannten Entwurfes)

**Zu § 38 Abs. 1 Z 1:**

In dieser Bestimmung wäre der offensichtliche Zitierungsfehler „... Art. 13 Abs. erster Satz, Satz 1, ...“ zu berichtigen.

**Zu § 43 Abs. 2 Z 1:**

Das Wort „des“ wäre durch das Wort „der“ zu ersetzen.

**Zu § 44 Abs. 1:**

In Entsprechung der Richtlinien 131 und 132 der Legistischen Richtlinien 1990 wird folgende Zitierweise angeregt: „... das allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBL. Nr. 51, .. das Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBL. Nr. 52, ...“.

**Zu den Erläuterungen:**

Auf Seite 18 im 5. Satz wäre nach dem Wort „Fernsehrundfunk-Empfangsanlagen“ ein Beistrich zu setzen.

Auf Seite 19 wäre im 2. Absatz im 1. Satz nach dem Wort „vorhandene“ der Beistrich zu entfernen.

**Zu § 4:**

Im 2. Absatz im 2. Satz wäre nach dem Wort „zulassungs-“ ein Beistrich einzufügen.

**Zu § 6:**

Auf Seite 27 wird angeregt, im vorletzten Absatz den 1. Satz zwecks besserer Verständlichkeit wie folgt abzuändern: „Wer mit einem Medieninhaber in einem ... Ausmaß verbunden ist ...“.

**Zu § 9:**

Im letzten Satz des 2. Absatzes hätte es statt „Satz 2 des Abs. 2 ...“ „Satz 3 des Abs. 2“ zu lauten.

**Zu § 27:**

In der 1. Zeile des 2. Absatzes wäre das Wort „im“ einmal zu streichen. Im letzten Satz wäre nach der Zitierung „Art. 18 Abs. 1“ und im 3. Absatz wäre nach der Zitierung „§ 5 Abs. 6“ jeweils der Beistrich zu entfernen.

**Zu § 29:**

In der 1. Zeile wäre das Zitat „§ 13“ durch „§12“ zu ersetzen.

**Zu § 33:**

Auf Seite 38 im letzten Satz des 2. Absatzes wäre nach dem Wort „liegen“ der Beistrich zu entfernen.

**Zu § 34:**

Nach gesetzlichen Bestimmung ist der Kabel-Rundfunkveranstalter gegenüber der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde bis 30. Mai, diese wiederum gegenüber der Bundesregierung bis 30. Juni berichtspflichtig. Der 1. Absatz der Erläuterungen zu dieser Bestimmung wäre entsprechend richtig zu stellen.

**Zu § 36:**

Auf Seite 40 wäre im 2. Absatz nach „§ 2 Z 1“ der Beistrich zu löschen.

**Zu den §§ 37 und 38:**

Auf Seite 40 wäre im 2. Satz des letzten Absatzes zwecks sprachlicher Klarheit nach dem Beistrich das Wort „und“ einzufügen.

**Zu Artikel II:**

Auf Seite 43 wäre im 3. Absatz an die Geschäftszahl der Ausdruck „/95-9“ und ein Beistrich anzufügen. Im 2. Satz wären die Anführungszeichen zu löschen.


Im übrigen gibt der vorliegende Entwurf keinen Anlaß zu Bemerkungen.

**Anlage**

Für den Bundesminister:

W e r n e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**5. Einlageblatt zu Zl. 51.311/6-1/96****Zu Z 21:**

Auf Seite 24 wäre im 3. Absatz nach dem Wort „Behörde“ ein Beistrich einzufügen.

Zwecks Betonung der Pflicht der Behörde, bei der Auswahlentscheidung die Erfüllung der Programmgrundsätze zu berücksichtigen, regt das BMAS an, das Wort „ebenfalls“ durch das Wort „stets“ zu ersetzen.

**Zu Z 23 (§ 21):**

Zwecks sprachlicher Präzisierung und um die Identität mit der Regelung im bisherigen Regionalradiogesetz (§ 13 Abs. 8) zu wahren, wird folgender Vorschlag zur Diskussion gestellt:

Auf Seite 7 wären in § 21 Abs. 3 nach der Wortfolge „lit. b“ die Worte „eine Ausschreibung“ sowie auf Seite 8 in Abs. 5 im ersten Satz nach dem Wort „Einladungen“ die Worte „zu einer Sitzung“ einzufügen (siehe auch § 13 Abs. 8 Regionalradiogesetz idgF.).

Das BMAS regt an, auf Seite 8 die Ziffer 3 in Übereinstimmung mit § 1 Abs. 1 Z 11 Mediengesetz und § 17 RFG zu präzisieren, sodaß der erste Halbsatz wie folgt zu ändern wäre:

„freie Mitarbeiter des Österreichischen Rundfunks im Sinne von § 17 RFG, BGBl. Nr. 379/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 606/1987, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Z 11 Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981, sofern sie ihre Tätigkeit.....“

In den Erläuterungen wäre klarzustellen, daß freie Mitarbeiter journalistische oder programmgestaltende Mitarbeiter sind.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage einer Definition des Begriffes „redaktionelle Mitarbeiter“ in § 11 Regionalradiogesetz idgF. Angeregt wird diesbezüglich - *auch in Hinblick auf § 31 im Entwurf zum Kabel-Rundfunkgesetz* - eine Klarstellung. Angemerkt wird weiters, daß der Begriff „redaktioneller Mitarbeiter“ kein Begriff des Journalisten-, Medien- oder Rundfunkgesetzes ist.